

Kurzfassung Versicherungsschutz WalkingBus durch die Gemeinde-Unfallversicherung (GUV)

Sachstand:

Bei der Initiierung und Organisation eines „Lauf- oder WalkingBusses“ stellt sich häufig die Frage nach dem Unfallversicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler und ihren begleitenden Erwachsenen:

- Sind die Kinder und die begleitenden Erwachsenen bei dieser „Beförderung“ gesetzlich unfallversichert?
- Was müssen wir beachten, wenn wir an unserer Grundschule einen „Lauf- oder WalkingBus“ einrichten wollen?

„Lauf- bzw. WalkingBus“ besagt, dass auf einer festgelegten Route mit „Haltestellen“ Schulkinder „eingesammelt“ werden, die gemeinsam zu Fuß zur Schule bzw. nach dem Unterricht zu Fuß nach Hause gehen.

Begleitet werden die Kinder ab der ersten Haltestelle z. B. von ehrenamtlich tätigen Eltern, Großeltern oder anderen Erwachsenen, die im Rahmen des NTB-Projektes von dem kooperierenden Verein an die Schule vermittelt werden, die die Kinder auf dem Schulweg beaufsichtigen (Schulwegbegleitdienst). Der WalkingBus hält zur Sicherheit der Kinder selbstverständlich die allgemeinen Straßenverkehrsregeln ein. Daneben werden, gerade in der dunklen Jahreszeit, Reflektorbänder oder Leuchtwesten getragen. So ausgestattete Personen am Anfang und am Ende des WalkingBusses machen die Gruppe für andere Verkehrsteilnehmer noch besser erkennbar.

Versicherungsschutz - Schülerinnen & Schüler:

Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für die Schülerinnen und Schüler nicht nur während der Unterrichtszeit, bei schulischen Veranstaltungen oder Schulausflügen, sondern auch auf den damit verbundenen, direkten Wegen zwischen dem häuslichen Bereich und der Schule oder dem schulischen Veranstaltungsort, sowie auf dem Rückweg nach Hause.



Im Rahmen von Fahr- oder Laufgemeinschaften sind „Um- bzw. Abwege“ grundsätzlich unbedeutend. Die Kinder genießen in diesem Fall ebenfalls den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Nicht versichert sind so genannte „eigenwirtschaftliche“ Unterbrechungen auf dem Schulweg, um z. B. mit der Gruppe eine Eisdielen am Weg aufzusuchen.

Versicherungsschutz – (Ehrenamtliche) Begleitende

Gesetzlich unfallversichert sind auch ehrenamtlich tätige Laufbus-Begleiter, Schulwegehelfer, Schüler- und Elternlotsen, sofern der Begleitdienst von der Schule oder dem Schulträger (Kommune, Kreis) autorisiert oder organisiert und beauftragt wird.

Zuständige Unfallversicherungsträger sind:

Sollte es dennoch zu einem Unfallereignis im Rahmen des als „WalkingBus“ zurückgelegten Schulweges kommen, ist die Schule verpflichtet, den Schul(weg)unfall einer Schülerin oder eines Schülers sowie des Schulwegbegleiters dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

1. Für die Schülerinnen und Schüler der nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, jeweils für ihren Bereich:
 - a. Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (www.guvh.de)
 - b. Der Braunschweigische Gemeinde-Unfallversicherungsverband (www.bs-guv.de)
 - c. Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg (www.guv-oldenburg.de)
2. Für Schülerinnen und Schüler der staatlichen oder privaten Schulen:
 - a. Die Landesunfallkasse Niedersachsen (www.lukn.de)
3. Für ehrenamtlich Tätige, die nach §2 (1) Nr. 10a SGB VII tätig werden und durch die Schule/den Schulträger beauftragt wurden, der Unfallversicherungsträger, der auch für die Schülerinnen und Schüler der Schule zuständig ist.

